



### 1. Aktuelle Projektaufrufe / Projektförderung über Zuwendungsbescheid oder Ausschreibungen

Alle aktuellen Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen (Zuwendungsanträge) und die dazu notwendigen Informationen finden Sie wie gewohnt unter: <http://www.efg-berlin.eu/Ausschreibungen-Projektaufrufe>.

Die konkreten Einreichungstermine 2020 für Projektvorschläge sind jeweils auf der letzten Seite des Projektaufrufes zum Förderinstrument benannt. Bitte informieren Sie sich regelmäßig. Anträge und alle notwendigen Anlagen gemäß Aufruf (die sowohl digital als auch in unterschriebener Papierform vorliegen müssen) sind **mind. 8 Wochen** vor dem geplanten Projektbeginn einzureichen.

### 2. Dokumentation des Projektbezugs in Tätigkeits- und Zeitrachweise

Aus aktuellem Anlass und um Prüffeststellungen zu minimieren, weisen wir darauf hin, dass Aufgaben, die einen Folgeantrag betreffen, nicht in den Tätigkeitsnachweisen Ihres noch laufenden ESF-Projekts dokumentiert werden dürfen. Finanziert werden gemäß Antrag und Zuwendungsbescheid nur Kosten zur Umsetzung des betreffenden Projekts.

*Falls Sie einen neuen ESF-Antrag vorbereiten, dürfen Sie den Arbeitsaufwand dafür nicht im noch laufenden ESF-Projekt abrechnen.*

### 3. Aktualisierung Ihrer Rechtematrix im IT-System

Aus aktuellem Anlass bitten wir alle Träger, ihre in Eureka hinterlegte Rechtevergabe auf Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen. Jede/r, die/der mit dem System arbeitet und entsprechende Statuswechsel vornimmt, sollte über einen eigenen Benutzeraccount verfügen.

### 4. AV zu § 55 LHO überarbeitet – UVgO eingeführt – VOL/A Abschnitt 1 außer Kraft getreten

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen nicht weitere Bestimmungen, die ausschließlich für öffentliche Auftraggeber nach GWB wie z.B. Hochschulen des Landes Berlin gelten. Hier existieren ggf. weitere relevante Änderungen der LHO. Auch wurde die Vergabe von Bauleistungen nicht betrachtet.

Mit Rundschreiben von SenFin vom 14.02.2020 wurde eine überarbeitete Fassung der Ausführungsvorschriften zu §§ 44, 55 LHO (AV zu §§ 44, 55 LHO) in Kraft gesetzt. Diese Änderungen setzen die VOL/A Abschnitt 1 für die Unterschwellenvergabe bei Liefer- und Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft und ersetzen sie durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die ANBest-P wurden entsprechend im Punkt 3 überarbeitet; die UVgO wurde anstatt der VOL/A Abschnitt 1 in die ANBest-P aufgenommen.

Gemäß Rundschreiben sind alle bis dato nach VOL/A Abschnitt 1 begonnenen Vergaben noch nach diesen Regeln zu beenden. Eine Vergabe gilt als begonnen, sofern alle wesentlichen Veröffentlichungen oder Angebotseinholungen getätigt wurden. Alle neuen Verfahren sind bereits nach den Bestimmungen der UVgO umzusetzen.

Die LHO und die ANBest-P sind verbindlicher Bestandteil aller Zuwendungsbescheide der EFG GmbH, so dass sich diese Änderung auf alle Zuwendungsempfänger auswirkt.



Mit Einführung der UVgO ändern sich die Wertgrenzen, die Sie als nicht öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Regelungen der UVgO verpflichtet. Bisher galt, dass ein Zuwendungsempfänger ab einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 50.000,00 EUR zur Anwendung der Bestimmungen aus der VOL/A Abschnitt 1 verpflichtet ist. Neu ist, dass Zuwendungsempfänger erst ab einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 100.000,00 EUR die UVgO anwenden müssen.

**Bitte beachten Sie, dass, wenn Sie nach den o.g. Kriterien nicht zur Anwendung der UVgO verpflichtet sind (Gesamtzuwendung unter 100.000,00 EUR), Sie die Mittel dennoch stets wirtschaftlich und sparsam verwenden müssen. Das heißt mind. Einholung von drei Angeboten und dokumentierter Vergleich.**

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass die UVgO anzuwenden (**Gesamtzuwendung über 100.000,00 EUR**) ist, gelten die weiteren Ausführungen.

Mit der Änderung der verordnungsrechtlichen Grundlage geht eine teilweise Umbenennung der bisherigen Verfahren einher (siehe Tabelle 1).

*Tabelle 1 Gegenüberstellung Verfahrensbezeichnung*

Bisher (VOL)	Neu (UVgO)
freihändige Vergabe	Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnehmerwettbewerb
Beschränkte Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnehmerwettbewerb
Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung
Direktkauf	Direktauftrag

Der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung ist mit Einführung der UVgO aufgehoben. Die Verhandlungsvergabe ist jedoch auch weiterhin gem. § 8 Abs. 4 an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Regelmäßig kann wohl die Nr. 17 in diesem Paragraphen gewählt werden, die bisherigen Wertgrenzen, mit Ausnahme des Direktauftrages, behalten Gültigkeit (siehe Tabelle 2).

*Tabelle 2 Verfahren und Wertgrenzen*

Verfahren	Wertgrenze
§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UVgO i.V.m. § 44 LHO: <b>Beschränkte Ausschreibung</b> ohne TLN-Wettbewerb	Bis zu <b>100.000,00</b> EUR / netto
§ 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO i.V.m. § 44 LHO: <b>Verhandlungsvergabe</b> mit und ohne TLN-Wettbewerb	Bis zu <b>10.000,00</b> EUR / netto
§ 14 UVgO: <b>Direktauftrag</b>	Bis zu <b>1.000,00</b> EUR / netto (bisher 500,00 EUR / netto)



Neu ist weiterhin, dass die im Unterschwellenbereich bisher unreglementierte Vergabe von freiberuflichen Leistungen nun gem. § 44 LHO Nr. 3.4 in den Anwendungsbereich der UVgO fällt. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind ab sofort die § 50 i. V. m. §§ 2-6 UVgO anzuwenden.

Eine tabellarische Übersicht zu den relevanten geänderten Normen des § 44 LHO finden Sie im Anhang. Die aktualisierten ANBest-P werden Ihnen gesondert übersendet.

**Nachfolgend finden Sie Beispiele, die helfen sollen, die Änderungen zu veranschaulichen:**

**Beispiel 1a:**

Ihr Projekt wurde mit einer Gesamtzuwendungssumme von 49.000,00 EUR bewilligt.

Sie beabsichtigen, im Rahmen Ihres Projektes einen Lieferauftrag mit einem von Ihnen geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 900,00 EUR zu vergeben. Was ändert sich bei verpflichtender Anwendung der UVgO?

Sowohl nach den alten als auch nach den neuen Vorschriften sind Sie verpflichtet, die Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Mithin sind mind. drei Angebote einzuholen und zu vergleichen.

**Beispiel 1b:**

Ihr Projekt wurde mit einer Gesamtzuwendungssumme von 120.000,00 EUR bewilligt.

Sie beabsichtigen, im Rahmen Ihres Projektes einen Lieferauftrag mit einem von Ihnen geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 900,00 EUR zu vergeben. Was ändert sich bei verpflichtender Anwendung der UVgO?

Nach den bisher geltenden Vorschriften der LHO und ANBest-P waren Sie zur Durchführung einer freihändigen Vergabe nach VOL/A verpflichtet.

Nach den neuen Regelungen genügt nun ein formloser Preisvergleich. Sie können ohne weitere Angebotseinholung einen Direktauftrag gem. § 14 UVgO auslösen. Zu beachten gilt folgender Grundsatz: „Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.“ (vgl. § 14 S. 2 UVgO).

**Beispiel 2:**

Ihr Projekt wurde mit einer Gesamtzuwendungssumme von 60.000,00 EUR bewilligt.

Sie beabsichtigen, im Rahmen Ihres Projektes Honorarleistungen mit einem von Ihnen geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 12.000,00 EUR zu vergeben. Was ändert sich bei verpflichtender Anwendung der UVgO?

Nach den bisher geltenden Vorschriften der LHO und ANBest-P waren Sie zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung nach VOL/A verpflichtet.



Nach den neuen Regelungen genügt nun, da die Gesamtzuwendung unter 100.000,00 EUR (früher 50.000,00 EUR) liegt, die Einholung von drei vergleichbaren Angeboten zum Nachweis des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes.

### Beispiel 3:

Ihr Projekt wurde mit einer Gesamtzuwendungssumme von 120.000,00 EUR bewilligt.

Sie beabsichtigen, im Rahmen Ihres Projektes **nicht freiberufliche** Honorarleistungen mit einem von Ihnen geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 12.000,00 EUR zu vergeben. Was ändert sich bei verpflichtender Anwendung der UVgO?

Keine Änderung, nach den bisher geltenden Vorschriften der LHO und ANBest-P waren Sie bereits zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung nach VOL/A verpflichtet.

### Beispiel 4:

Ihr Projekt wurde mit einer Gesamtzuwendungssumme von 120.000,00 EUR bewilligt.

Sie beabsichtigen, im Rahmen Ihres Projektes **freiberufliche** Honorarleistungen mit einem von Ihnen geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 12.000,00 EUR zu vergeben. Was ändert sich bei verpflichtender Anwendung der UVgO?

Nach den bisher geltenden Vorschriften der LHO und ANBest-P waren freiberufliche Leistungen, welche den Schwellenwert für die EU-weite Vergabe nicht erreichen, nicht reglementiert. Es waren bisher nur drei Angebote einzuholen.

Nach den neuen Regelungen richtet sich die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, da die Gesamtzuwendung auch hier über 100.000,00 EUR liegt, nach der UVgO.

Eine Beurteilung, welches Verfahren angewandt werden muss, richtet sich gem. § 50 UVgO i. V. m. § 44 Nr. 3.4 LHO nach den §§ 2-6 UVgO. Hierbei sind jedenfalls mindestens drei Angebote einzuholen und so viel Wettbewerb wie möglich zu erzeugen. Je nach Ausgestaltungen des Auftrages können auch weitere Anforderungen nach den §§ 2-6 an die Vergabe gestellt werden.

Ihr EFG-Team